

Einseitige Verpflichtungserklärung zur Auftragsdatenverarbeitung

IKT Linz GmbH

Peter-Behrens-Platz 4

4020 Linz

ATU64636344

in der Folge als „Auftragnehmerin“ bezeichnet,

betreffend der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des*der Auftraggeber*in gemäß Art. 4 Z. 7 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)¹ nach Datenschutzgesetz (DSG)² und Art. 28 DSGVO, abgegeben für den Vertragspartner.

Präambel

Diese Verpflichtungserklärung beschreibt die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sowie die Verarbeitungstätigkeiten. Diese Verpflichtungserklärung stellt sicher, dass alle vertraglichen Beziehungen und Rollen im Hinblick auf die Auftragsverarbeitung iSd Art. 28 DSGVO klar definiert und im Einklang mit den Vorgaben der DSGVO umgesetzt werden. Der*die **Vertragspartner*in aus dem Grundvertrag** wird in dieser Erklärung in der Folge als **Auftraggeber*in** bezeichnet.

¹ VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

² Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG).

1. Einleitung, Geltungsbereich, Definitionen

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, gemäß dem gesondert abgeschlossenen „Grundvertrag“ Dienstleistungen für den*die Auftraggeber*in zu erbringen. Diese Dienstleistungen beinhalten auch die Verarbeitung personenbezogener Daten iSd Art. 4 Z. 1 und 2 der DSGVO. Diese ergänzende Verpflichtungserklärung dient als spezifische Grundlage für die Datenverarbeitung gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO.
- (2) Die Auftragnehmerin sichert hiermit dem*der Auftraggeber*in die Übernahme der Verantwortung für die vertragsgemäße Auftragsdatenverarbeitung im Rahmen des geltenden Datenschutzrechts zu. Sie bestätigt die Kenntnis aller einschlägigen Vorschriften und beachtet insbesondere die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung gemäß Art. 5 DSGVO.
- (3) Diese Verpflichtungserklärung gilt für sämtliche Tätigkeiten, bei denen die Auftragnehmerin, ihre Mitarbeiter*innen oder zulässigerweise beauftragte Unterauftragsverarbeiter*innen (Sub-Auftragsverhältnisse, siehe Punkt 5) personenbezogene Daten im Auftrag des*der Auftraggebers*Auftraggeberin verarbeiten.
- (4) Alle in dieser Verpflichtungserklärung verwendeten Begriffe sind gemäß ihrer Definition in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu verstehen.

2. Gegenstand der Verarbeitung

- (1) Der Vertragsgegenstand ist in **Anlage 1** konkretisiert. Diese Daten werden ausschließlich für den*die Auftraggeber*in iSd DSGVO verarbeitet. Die Auftragnehmerin wird die Daten keinesfalls für eigene oder fremde Zwecke verwenden oder diese ohne schriftliche Weisung bzw. Genehmigung des*der Auftraggebers*Auftraggeberin an Dritte weitergeben.
- (2) Die Auftragnehmerin sichert mit dieser einseitigen Verpflichtungserklärung dem*der Auftraggeber*in zu und verpflichtet sich, sämtliche Anforderungen, die sich aus Art. 28 DSGVO für sie als Auftragsverarbeiterin ergeben, einzuhalten und sicherzustellen.
- (3) Der*die Auftraggeber*in legt gegenüber der Auftragnehmerin zur Durchführung der vereinbarten Tätigkeiten jene Daten aus seiner*ihrer Datenverarbeitung offen, die in der **Anlage 1** angeführt sind.

3. Pflichten der Auftragnehmerin

- (1) Die Auftragnehmerin verarbeitet personenbezogene Daten und die daraus resultierenden Ergebnisse ausschließlich im Rahmen des Grundvertrages und wie vertraglich vereinbart. Die Auftragnehmerin verwendet somit die zur Verarbeitung überlassenen oder zur Kenntnis gelangten Daten nicht für andere Zwecke, insbesondere nicht für eigene Zwecke, und übermittelt die Daten nur an die vereinbarten Empfänger. Sollte die Auftragnehmerin gesetzlich verpflichtet sein, die Daten des*der Auftraggebers*Auftraggeberin über die dokumentierten Anweisungen hinaus zu verarbeiten, muss sie den*die Auftraggeber*in vor der Verarbeitung darüber informieren und dies nachweisen.
- (2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, personenbezogene Daten sowie sonstige Informationen des*der Auftraggebers*Auftraggeberin (wie etwa Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), die ihr im Rahmen des Auftragsverhältnisses zur Kenntnis gelangen, streng vertraulich zu behandeln.
- (3) Die Auftragnehmerin garantiert, dass alle zur beauftragten Datenverarbeitung eingesetzten Personen dafür auch geeignet sind und zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden oder einer angemessenen, insb. gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen (Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 6 DSG (2018)).³ Die Verschwiegenheitsverpflichtung ist auch nach Beendigung der Datenverarbeitung einzuhalten.
- (4) Bestehen Zweifel, ob eine Information der Geheimhaltungspflicht unterliegt, behandelt sie die Auftragnehmerin bis zur schriftlichen Freigabe durch den*die Auftraggeber*in als vertraulich.
- (5) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, nach Aufforderung durch den*die Auftraggeber*in, Unterstützung bei der Erstellung und ggf. erforderlichen Aktualisierung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten sowie bei der Durchführung einer erforderlichen Datenschutz-Folgenabschätzung zu leisten. Diese Unterstützung erfolgt unter Berücksichtigung der ihr zur Verfügung stehenden Informationen.
- (6) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, Auskünfte an betroffene Personen und sonstige Dritte nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zu erteilen. Direkt an sie gerichtete Anfragen, die Bezüge zur Auftragsverarbeitung aufweisen, wird sie unverzüglich an den*die Auftraggeber*in weiterleiten. Zudem trifft die Auftragnehmerin die technischen und organisatorischen Vorkehrungen, damit der*die Auftraggeber*in etwaigen Anträgen

³ Eine Verpflichtung hierzu im Rahmen des Dienstvertrages wird, sofern der gesetzliche Mindestinhalt eingehalten wird, als ausreichend betrachtet.

zur Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Personen gemäß Kapitel III der DSGVO innerhalb der gesetzlichen Fristen nachkommen kann (Art. 28 Abs. 3 lit. e DSGVO).

- (7) Wird der*die Auftraggeber*in durch Aufsichtsbehörden oder andere hierzu berechtigten Stellen einer Kontrolle unterzogen oder machen betroffene Personen ihm*ihr gegenüber Rechte geltend, verpflichtet sich die Auftragnehmerin dem*der Auftraggeber*in im erforderlichen Umfang zu unterstützen, soweit die Verarbeitung im Auftrag betroffen ist.
- (8) Die in **Anlage 1** aufgelisteten Drittlandsübermittlungen gelten als genehmigt und werden unter den im Kapitel V der DSGVO enthaltenen Bedingungen durchgeführt. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, jede neue **Verlagerung in ein Drittland nur mit schriftlicher Zustimmung des*der Auftraggebers*Auftraggeberin durchzuführen**.

4. Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) Die Auftragnehmerin garantiert dem*der Auftraggeber*in die Ergreifung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, um die Geheimhaltung der personenbezogenen Daten sicherzustellen.
- (2) Die von der Auftragnehmerin konkret umgesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen („TOMs“) werden in **Anlage 2** zu dieser Verpflichtungserklärung aufgelistet. Die Auftragnehmerin hat insb. alle organisatorischen und technischen Vorkehrungen zu ergreifen, sodass die Integrität der Verarbeitung gewährleistet ist, der Verlust personenbezogener Daten unterbunden und der unbefugte Zugriff Dritter verhindert wird. Die in **Anlage 2** vorgesehenen Datensicherheitsmaßnahmen werden verbindlich festgelegt und definieren das von der Auftragnehmerin geschuldete Minimum.
- (3) Auf Aufforderung hat die Auftragnehmerin dem*der Auftraggeber*in zu belegen, dass sie ihre Pflichten, insbesondere die vollständige Umsetzung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen, erfüllt hat. Der Nachweis kann auch durch genehmigte Verhaltensregeln oder ein genehmigtes und geeignetes Zertifizierungsverfahren erbracht werden.
- (4) Die Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen wird jährlich durch eine unabhängige Stelle nach einem gängigen Standard (z.B. ISO/IEC 27001 in geltender Fassung) geprüft und kann auf Nachfrage durch Übermittlung des Zertifikates nachgewiesen werden.

5. Sub-Auftragsverhältnisse

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, weitere Auftragsverarbeiter*innen (Sub-Auftragsverarbeiter*innen) außerhalb des EWR nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des*der Auftraggebers*Auftraggeberin einzusetzen. Die Auftragnehmerin unterrichtet den*die Auftraggeber*in aktiv mindestens 6 Wochen im Voraus ausdrücklich in Textform über alle beabsichtigten Änderungen oder Neubeauftragungen von weiteren Auftragsverarbeitern (Sub-Auftragsverarbeitern) im EWR. Die Auftragnehmerin teilt dem*der Auftraggeber*in in **Anlage 1** dieser Verpflichtungserklärung die Sub-Auftragsverarbeiter mit.
- (2) Die Verbindlichkeit der Bestimmungen dieser Verpflichtungserklärung ist zwischen Auftragnehmerin und dem*der Sub-Auftragsverarbeiter*in schriftlich zu vereinbaren (Art. 28 Abs. 4 DSGVO). Die Auftragnehmerin gewährt auf Verlangen Einsicht in die relevanten Verträge zwischen der Auftragnehmerin und dem*der Sub-Auftragsverarbeiter*in.
- (3) Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind die in **Anlage 1** mit Namen, Anschrift und Auftragsinhalt angeführten Sub-Auftragsverarbeiter*innen mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in dem dort genannten Umfang beauftragt.

6. Rechte und Pflichten des*der Auftraggebers*Auftraggeberin

- (1) Die Auftragnehmerin hat dem*der Auftraggeber*in zu ermöglichen, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit bei der Auftragnehmerin in angemessenem Umfang selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme, zu überprüfen sowie allfällige Kontrollen vor Ort durchzuführen. Die Auftragnehmerin gewährt dem*der Auftraggeber*in ein Auditrecht.
- (2) Den mit der Kontrolle betrauten Personen ist von der Auftragnehmerin soweit erforderlich und im notwendigen Umfang Zutritt und Einblick, unter Beachtung möglicher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, zu ermöglichen. Auf Wunsch der Auftragnehmerin ist von den kontrollierenden Personen eine Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen.
- (3) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, erforderliche Auskünfte zu erteilen, Abläufe zu demonstrieren und Nachweise zu führen, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind.
- (4) Die Auftragnehmerin räumt dem*der Auftraggeber*in das Recht ein, Kontrollen und Audits durchzuführen, soweit die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs) nicht bereits durch geeignete Zertifikate oder Prüfberichte hinreichend

nachgewiesen werden kann. Verlangt der*die Auftraggeber*in vor Ort Kontrollen, finden diese in den Geschäftsräumen der Auftragnehmerin statt. Sofern keine von dem*der Auftraggeber*in zu dokumentierende dringende Gründe vorliegen, erfolgen diese Kontrollen nach einer Vorankündigung von mindestens **zwei Monaten**, während der Geschäftszeiten und ohne den Geschäftsbetrieb unnötig zu beeinträchtigen. Kontrollen können, außer der*die Auftraggeber*in äußert zu dokumentierende dringliche Gründe, im Turnus von **einem Jahr** durchgeführt werden. Die Kosten der Kontrolle trägt der*die Auftraggeber*in.

7. Mitteilungspflichten

- (1) Hiermit verpflichtet sich die Auftragnehmerin, den*die Auftraggeber*in unverzüglich über alle Verletzungen der Sicherheit von Daten des*der Auftraggebers*Auftraggeberin in Bezug auf die Auftragsverarbeitungstätigkeit zu informieren. Die Meldung erfolgt in Form einer Erstmeldung mit allen zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Informationen.
- (2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, fehlende Informationen nachzureichen und ehestmöglich zu ergänzen.
- (3) Auch begründete Verdachtsfälle sind unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Verständigung hat zumindest folgende Informationen zu enthalten:
 - a) Beschreibung des Vorfalls, betroffene Datenkategorien und die Anzahl der betroffenen Datensätze (soweit bekannt);
 - b) Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder Ansprechpartners;
 - c) Mögliche Folgen des Vorfalls;
 - d) Ergriffene oder geplante Maßnahmen zur Behebung und Schadensminderung.
- (5) Die Auftragnehmerin informiert den*die Auftraggeber*in unverzüglich über Kontrollen oder Maßnahmen durch Aufsichtsbehörden oder andere Dritte, soweit diese Bezüge zur Auftragsverarbeitung aufweisen.
- (6) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, jeden Sicherheitsvorfall zu untersuchen und gemeinsam mit dem*der Auftraggeber*in angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die betroffenen Personen zu ergreifen. Die Auftragnehmerin sichert in diesem Zusammenhang zu, den*die Auftraggeber*in bei Erfüllung der Pflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

8. Beendigung des Auftrags

- (1) Mit der Beendigung des Grundvertrages endet automatisch auch die gegenständliche Verpflichtungserklärung, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- (2) Bei Beendigung des Auftragsverhältnisses oder jederzeit auf Verlangen des*der Auftraggebers*Auftraggeberin hat die Auftragnehmerin die im Auftrag verarbeiteten Daten gemäß Art. 4 Z. 1 DSGVO nach Wahl des*der Auftraggebers*Auftraggeberin entweder zu vernichten oder an den*die Auftraggeber*in oder einen von dem*der Auftraggeber*in benannten Dritten in einem von diesem bestimmten Format zu übergeben und dies zu bestätigen. Die Auftragnehmerin vernichtet sämtliche vorhandene Kopien dieser Daten. Die Vernichtung hat so zu erfolgen, dass eine Wiederherstellung auch von Restinformationen mit vertretbarem Aufwand nicht mehr möglich ist. Die Art und Weise der Vernichtung bzw. der Übergabe ist verbindlich in der **Anlage 2** „Datensicherheitsmaßnahmen“ festgelegt. Die Vernichtung ist dem*der Auftraggeber*in nachweislich zu bestätigen.
- (3) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die unverzügliche Rückgabe bzw. dokumentierte Vernichtung dieser Daten auch bei etwaigen Sub-Auftragsverarbeiter*innen herbeizuführen bzw. sicherzustellen.
- (4) Die Auftragnehmerin wird die Dokumentation über die ordnungsgemäße Datenverarbeitung dem*der Auftraggeber*in bei Vertragsende zu seiner Entlastung anbieten.

9. Sonstiges

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Verpflichtungserklärung bedürfen der Schriftform. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
- (2) Sollten einzelne Teile dieser Verpflichtungserklärung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Erklärung im Übrigen nicht, sofern der wesentliche Erklärungszweck auch nach dem Wegfall erfüllt werden kann.
- (3) Die Auftragnehmerin räumt dem*der Auftraggeber*in das Recht ein, Weisungen nach Wahl des*der Auftraggebers*Auftraggeberin entweder in Textform (einfacher Brief) oder elektronisch (z.B. E-Mail) zu übermitteln.
- (4) Diese Verpflichtungserklärung ersetzt allfällige frühere Datenschutzverträge.
- (5) Die Anlage ./1 und ./2 bilden einen integrierten Bestandteil dieser Erklärung.
- (6) Ansprechstelle bei Datenschutzanliegen ist das Datenschutzteam der IKT, erreichbar unter datenschutz@ikt.at oder telefonisch unter +43 732 7070 4701.

Linz, 24. September 2026

Ort, Datum

Dieses Dokument ist digital signiert!
 TRUST Informations- und Kommunikationstechnologie **L_nz**
DI Markus Robert Hein, 24.09.2026
Geschäftsführer IKT Linz GmbH

Dieses Dokument ist digital signiert!
 TRUST Informations- und Kommunikationstechnologie **L_nz**
Michael Lettner, 24.09.2026
Geschäftsführer IKT Linz GmbH

Für IKT Linz GmbH